

Ortschaftsrat Schönerstadt
c/o Uwe Klöden

Am Flurenberg 19
09569 Oederan

Telefon: 0162 8082581

E-Mail: OR-Schoenerstadt@oederan.de

OR Schönerstadt • c/o Uwe Klöden • Am Flurenberg 19 • 09569 Oederan

Planungsverband Region Chemnitz
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Oederan, den 25.10.2021

Einwand zum Entwurf des „Sachlichen Teilregionalplan Wind“ - (Regionales Windenergiekonzept in der Fassung vom 01.07.2021) für die frühzeitige Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) und § 8 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst einmal wollen wir auf unsere Ausführungen vom 10.07.2013 und vom 21.04.2016 verweisen, welche Ihnen in den damaligen Beteiligungsverfahren fristgerecht zugegangen sind.

Unsere Darstellungen haben weiterhin Bestand, wobei wir auf eine Wiederholung der damals vorgebrachten Argumente verzichten wollen. Die Schreiben haben wir Ihnen als Anlage beigefügt.

Als Ortschaftsrat von Schönerstadt lehnen wir im Interesse der Natur und der Einwohner weiterhin die Errichtung von Windenergieanlagen in und um Schönerstadt ab. Dabei bildet dies tatsächlich die Meinung unserer Einwohner ab, denn im Januar 2021 haben wir die Bürger von Schönerstadt im Zusammenhang mit einem Vorhaben eines Windenergieanlagenbetreibers zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Udohöhe schriftlich befragt. Die überwiegende Mehrheit (über 90%) sprach sich vehement gegen dieses Vorhaben aus.

Nach vorliegendem Regionalplan-Entwurf sollen nunmehr nicht nur große Flächen östlich (M49 - Udohöhe) sondern nunmehr auch südwestlich (M47 – Oederaner Wald) der Ortslage Schönerstadt als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Diese Ausweisung würde nicht nur dem Naturschutz, sondern auch dem Schutz der Anwohner entgegen stehen, denn die Raumbedeutsamkeit wird bei einer „Einrahmung“ der Ortslage nicht zu bestreiten sein! Die zu erwartenden Schall- und Lichtemissionen, visuelle Wirkungen, Beunruhigung, Störung, Lebensraumverlust sind in vorliegendem Entwurf in Bezug auf die Ortslage Schönerstadt nicht angemessen berücksichtigt (vorliegender Entwurf 1.11: „Um raumbedeutsam zu sein, müssen von einem Vorhaben Auswirkungen über seinen unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Als Beurteilungskriterien für die Raumbedeutsamkeit können herangezogen werden 1. die besondere Dimension der Windenergieanlage(n) (Höhe und Durchmesser des Rotors), 2. der Standort, die Lage der Windenergieanlage(n) und die damit verbundenen Sichtverhältnisse, ...).

Die Raumbedeutsamkeit liegt dem objektiven Betrachter bei Windenergieanlagen, die die Höhe des Schornsteins in Chemnitz-Altchemnitz um 25 Meter überragen und mit der Höhe des Fernsehturmes von Dresden (252 Meter) konkurrieren, auf der Hand. Die aktuell höchsten Bauwerke des Landkreises Mittelsachsen, die Schonsteine in Freiberg-Muldenhütten wären dann mit ihren 200 Metern Höhe geradezu Winzlinge!

Zu beachten sei auch, dass in der Planungsregion Chemnitz (einer von vier Planungsregionen) derzeit ein Drittel aller sächsischen Windenergieanlagen steht und dabei innerhalb der Planungsregion im relativ dicht besiedelten Landkreis Mittelsachsen bereits aktuell eine überdurchschnittliche Zahl von Windenergieanlagen vorhanden ist (siehe www.energieportal-sachsen.de). Nach Ihrer eigenen Darstellung liefert die Planungsregion Chemnitz (Punkt 2.1.2 „Die Anlagen der Region erbrachten im Jahr 2020 einen Energieertrag von ca. 871 GWh/a. Das sind ca. 90 GWh/a mehr als der von der Region geforderte Mindestenergieertrag von 780 GWh/a.“) bereits aktuell einen „Energie-Überschuss“.

Insofern ist die massive Ausweisung von Vorranggebieten ohne die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes möglicherweise verfassungs- und der Entwurf somit in seiner Gänze rechtswidrig!

Aktuell wird von Windenergieanlagenbetreibern die Errichtung von Anlagen mit Nabenhöhen um 165 Metern favorisiert werden, was Anlagenhöhen von etwa 250 Metern und Rotordurchmessern von 160 Metern entspricht. Allein die Schaffung einer für die Errichtung von Anlagen dieser Größenordnung erforderlichen Infrastruktur (z.B. Transportwege für Bauelemente länger als 50 Meter) als auch die Schaffung von dauerhafter Infrastruktur (Fundamentanlagen, Kabeltrassen, Löschwasser ...) würde die Natur in der Umgebung unseres Ortes langfristig schädigen oder gar dauerhaft zerstören. Gleiche Auswirkungen bei dem in naher Zukunft erforderlichen Rückbau müssen dabei auch in Betracht gezogen werden. Auf die geologischen Besonderheiten in beiden Gebieten (Oberflächenstruktur, Altbergbau ...) müssen wir wohl nicht gesondert verweisen. Die im Entwurf ausgewiesenen Abstände der Anlagen vom Wald als sogenannte weiche Tabuzone werfen Fragen auf, welche Gefahren im Falle eines Einsturzes wie beispielsweise aktuell im September 2021 bei einer Windenergieanlage in Haltern, eines Brandes (zuletzt Ende September 2021 in Neuenkirchen (Kreis Steinfurt)) oder anderen Havarien von den Anlagen ausgehen. Befürworter sprechen von Einzelfällen, jedoch führt allein eine Internetsuche mit den Schlagworten „Havarie Windenergieanlage“ zu einer Vielzahl von Fällen, so dass man bei objektiver Betrachtung keinesfalls von Einzelfällen sprechen darf.

Sämtliche in unserem Gemeindegebiet ausgewiesenen Flächen vereinen die Eigenschaft als Quellgebiete und wichtiger Grundwasserspeicher. Inwiefern die Verdichtung des Bodens sich auf die Geeignetheit der Flächen als Lieferant des für das Leben wichtigen Elementes Wasser nachhaltig auswirkt, ist gerade im Hinblick auf die wachsende Größe der Anlagen und der damit erforderlichen Fundamentanlagen unerforscht. Unsere Region dient derzeit als „Trinkwasserproduzent“ und muss es auch bleiben.

Die Betrachtung des Waldes als „weiche Tabuzone“ führt zudem das unstrittig wichtige Vorhaben der Erhaltung des Klimas und des Lebensraumes von Tieren, Pflanzen und des Menschen somit ad absurdum!

Keine Betrachtung finden im aktuellen Entwurf vorliegende avifaunistische Gutachten der Stadt Oederan. Darin sind Brut- und Jagdgebiete des Rotmilans und des Schwarzstorches ausgewiesen, die im Bereich der Potentialgebiete liegen. Festzustellen ist darüber hinaus, dass Ihre Planung offensichtlich aktuelle Daten zu Fledermausvorkommen und Flugzonen hochfliegender Arten vernachlässigt.

Aus genannten Gründen fordern wir dringend die Überarbeitung des Entwurfes und bitten um eine Eingangsbestätigung sowie zeitnahe Antwort.

Freundliche Grüße im Namen des Ortschaftsrates Schönerstadt

Uwe Klöden
Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Schönerstadt
Bernd Reichelt
Am Flurenberg 7
09569 Oederan OT. Schönerstadt
Telefon/Fax: 037292 21155

Schönerstadt, den 10.07.2013

Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts gemäß § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung bezieht der Ortschaftsrat Schönerstadt zum o.g. Vorhaben Stellung und verweist hierzu auf die Ergebnisse der Sitzung des OR vom 12.11.2012.

Der Ortschaftsrat Schönerstadt als Vertreter der Bürgerschaft des Ortsteiles lehnt die Errichtung von Windenergieanlagen mit 50 und mehr Metern Gesamthöhe auf Schönerstädter Flur als auch den angrenzenden Gemarkungen ab.

Windenergieanlagen auf den in Karte 7.1. des Windenergiekonzeptes ausgewiesenen Potentialflächen als auch die Flächen der sogenannten „weichen Tabuzone“ würden die Lebensqualität der Schönerstädter Bürger erheblich beeinträchtigen. Auch hätten sie einen schädigenden Einfluss auf Flora und Fauna.

Die in Karte 7.1 des Windenergiekonzeptes ausgewiesenen Potentialflächen als auch die Flächen der sogenannten „weichen Tabuzone“ widersprechen in mehreren Punkten dem Zielen und Grundsätzen des Regionalplanentwurfes der Region Chemnitz. Beispielhaft wird auf die Punkte G 1.1.2 („Erhaltung ... sowie Ausbau der Tourismus und Naherholungsfunktion ...“), G 1.2.13 (Erhalt naturraumtypischer Siedlungsränder) sowie G1.2.14 (Erhalt und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume als Erholungs- und ökologische Regenerationsräume) verwiesen.

In dem Beschluss des Regionalplanes sollten auch die Belange des Naturschutzes Beachtung finden. Allein das Vorkommen des Roten Milans (streng geschützte Tierart, Vogel des Jahres 2000) schließt eine Errichtung von Windkraftanlagen in der näheren Umgebung des Ortsteiles Schönerstadt aus. Inwiefern weitere schützenswerte oder geschützte Tierarten (Vogelarten, Fledermausarten u.a.)

nachzuweisen sind, sollte in einer aktualisierten Bestandsaufnahme vor Beschluss des Regionalplanes geklärt werden. Dies sollte schon im Interesse der Rechtssicherheit eines solchen Beschlusses geboten sein.

Der vorliegende Entwurf des Windenergiekonzeptes widerspricht weiterhin in mehreren Punkten dem aktuell gültigen „Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge“ (Punkte G 3.2.1, G 3.4.1 u.v.a.) und kann deshalb nicht beschlussfähig sein.

Im Beschluss sollte die Bundesratsinitiative der Landesregierung Sachsens (912. Sitzung des Bundesrates am 05.07.2013, TOP88) vorsorglich Niederschlag finden. Demnach soll die 10fache Gesamthöhe der Anlage die Obergrenze der Angemessenheit für die höhenbezogene Abstandsregelung markieren.

Die Stadt Oederan muss nicht allein deswegen gegen die Formulierungen im Entwurf des Windenergiekonzeptes und die ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen mit 50 und mehr Metern Gesamthöhe entschieden intervenieren.

Auf die Frist zur Beteiligung (bis 19.07.2013) wird hingewiesen.

Darüber hinaus sollte die Stadt Oederan unter Beachtung sämtlicher Kriterien geeignete Flächen ausweisen, falls dies überhaupt möglich ist. Ein Bürgerentscheid dazu würde die Interessen aller Anwohner widerspiegeln und eine Gleichbehandlung garantieren.

Bei der Entscheidung über erneuerbare Energien sollte grundsätzlich Beachtung finden, ob die Anlagen tatsächlich geeignet sind, herkömmliche Formen der Energiegewinnung zu ersetzen und damit ein Ersatz für fossile Brennstoffe oder Atomkraft sein können. Windenergieanlagen können nur zusätzlich zu konventionellen Kraftwerken genutzt werden. Eine sichere Stromversorgung können sie allein nicht gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Reichelt

Michael Münch

Dr. Ines Werner

Jörg Falke

Mirko Oehme

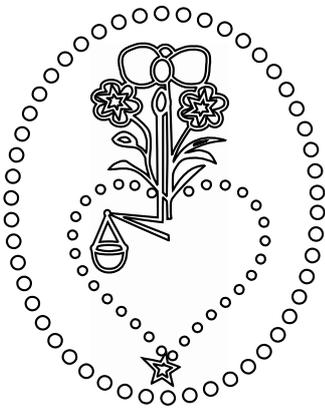
Dietmar Büttner

Jürgen Bergelt

Uwe Klöden

Verteiler:

- Stadt Oederan, Bürgermeister, Markt 5, 09569 Oederan
- Stadt Frankenberg, Bürgermeister, Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.
- Planungsverband Region Chemnitz, c/o Landrat Frank Vogel, Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz



Ortschaftsrat Schönerstadt

c/o Susan Leithoff

Am Feldrain 25
09569 Oederan

Telefon: 037292 616226

E-Mail: OR-Schoenerstadt@oederan.de

Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsvorsitzender
Herr Landrat Rolf Keil
Neundorfer Str. 94-96
08523 Plauen

Oederan, den 21.04.2016

Regionalplan-Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2015)

Festzulegende VREG Wind Nr. 47

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung bezieht der Ortschaftsrat Schönerstadt zum o.g. Vorhaben Stellung und verweist hierzu auf die Ergebnisse der Sitzung des OR vom 13.04.2016. Zugleich nehmen wir Bezug auf unsere Ihnen vorliegende Stellungnahme vom 10.07.2013.

Der Ortschaftsrat Schönerstadt als Vertreter der Bürgerschaft des Ortsteiles lehnt die Errichtung von Windenergieanlagen mit 50 und mehr Metern Gesamthöhe auf Schönerstädter Flur als auch den angrenzenden Gemarkungen weiterhin ab.

Es besteht aus Sicht des Ortschaftsrates keine wirtschaftliche Notwendigkeit eine derart große Zahl von Flächen auszuweisen. Windkraft allein ermöglicht keine sichere, dauerhafte Versorgung mit elektrischer Energie, ist sie doch von allen Arten der Energiegewinnung am meisten von meteorologischen Einflüssen abhängig.

Aus Karte 23 „Festzulegende VREG“ ist ersichtlich, dass der Landkreis Mittelsachsen überproportional mit Flächen belegt ist, auf denen eine Nutzung durch Windenergieanlagen stattfindet beziehungsweise vorgesehen sein soll (27 von 54 Flächen). Auch bei optimistischster Betrachtung wird in absehbarer Zeit kein derart großer Energiebedarf in der Region bestehen.

Auch wenn dies über das Thema des Regionalplanes hinaus geht, sollten Methoden der Energiespeicherung gefördert werden, denn es ist jetzt schon Tagesordnung, dass bestehende Windkraftanlagen bei Überangebot abgeschaltet werden müssen. Insofern sollten sich politische Entscheidungsträger vordringlich auch auf den Fortbestand

sächsischer Pumpspeicherwerke konzentrieren.

Der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Memmendorf - Udohöhe (Nr. 47) stehen mehrere öffentliche Belange entgegen, von denen wir folgend nur einige erläutern wollen. Allein aufgrund dieser Belange wäre die Errichtung derartiger Anlagen im geplanten Vorranggebiet baurechtlich zu versagen.

Die auf Seite 146 („Standortbezogenes Datenblatt Nr. 47) beschriebene Fläche von 37 ha auf Flur Memmendorf würden die Lebensqualität der Anwohner der Oederaner Ortsteile Schönerstadt und Memmendorf erheblich beeinträchtigen.

Die Anlagen würden genau im Osten von Schönerstadt entstehen. Bei einer Errichtung von Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass der Betreiber sich für die wirtschaftlichsten Varianten, also die höchstzulässige Anlagenhöhe (lt. Datenblatt Nr. 47 größer als 150 Meter) entscheidet. Betriebsbedingter periodischer Schattenwurf der tiefstehenden Morgensonne wären die Regel und aufgrund großer Bauhöhen auch in weiterer Entfernung zu berücksichtigen. Den Ortsteil Memmendorf beträfe dies regelmäßig bei der Abendsonne.

Für den Fall der Errichtung von Windkraftanlagen auf Memmendorfer Flur wären die schutzbedürftige Ortssilhouette „Hartha“ sowie die schutzbedürftige Ortssilhouette „Oederan“ negativ betroffen. Dies geht aus dem standortbezogenen Datenblatt (Punkt 65 – Entfernung zu Hartha weniger als 2 Kilometer) sowie aus Karte 15.09 „Schutzbedürftige Umgebung freiraumrelevanter Kulturdenkmale“ hervor.

Auf die entstehenden Bildkonflikte mit der landschaftlich prägendsten Schlossanlage Mittelsachsens (Kulturdenkmal mit besonderer Freiraumrelevanz Nr. 2 nach Karte 22: Augustsburg – mit der Einordnung in der Bedeutungsstufe „sehr hoch“ nach Kapitel 2.3.7.2 „Regional bedeutsame Kulturdenkmale“) in nur 10 Kilometer Entfernung wollen wir hier nur am Rande eingehen. Touristische Nachteile wären abzusehen.

Ebenso sei nur am Rande erwähnt, dass sich die auszuweisende Fläche Nr. 47 inmitten einer Ansammlung landschaftsprägender Erhebungen gelegen ist (Karte 24) und auch hier berechtigter Schutzbedarf besteht.

Die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen befinden sich zudem unmittelbar an einer Waldlandschaft nach Karte D „Landschaftsbildeinheiten“ (Haupteinheiten des Landschaftsbildes (vgl. Kapitel 2.5.2-Anhang 1). Insofern widerspricht der vorliegende Regionalplanentwurf der eigenen Zielsetzung nach genanntem Kapitel und ist nicht beschlussfähig: „Die großen, mehr oder weniger geschlossenen Waldlandschaften sollen nicht durch störende Bildelemente zerschnitten werden. Eine naturraumgemäße und vielgestaltige Waldstruktur ist auch unter Bildgesichtspunkten anzustreben. Die für die Erholung besonders bedeutsamen Waldrand- und Waldumgebungszonen müssen als Freiraum (unverbaut) erhalten bleiben“. Auch aufgrund dieses internen Widerspruchs muss unseres Erachtens nach von einem Beschluss in vorliegender Entwurfsfassung abgesehen werden.

Die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen auf Memmendorfer Flur verbietet sich aus unserer Sicht auch aufgrund des Vorkommens geschützter Vogelarten wie Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). Der Rotmilan als geschützte Vogelart ist sogar Titelbild der von Ihnen selbst heraus gegebenen Publikation „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz“ und tritt seit einigen Jahren im Bereich des Waldgebietes an der Udohöhe (ca. 500 Meter westlich des geplanten Vorranggebietes) dauerhaft auf. Insofern ist davon auszugehen, dass sich hier Brutplätze befinden.

Neben dem Rotmilan ist in den vergangenen beiden Jahren mehrfach der Schwarzstorch im Unterdorf von Schönherstadt sowie an der Gemeindegrenze zu Frankenberg OT Langenstriegis (ca. 2500 Meter nordwestlich des geplanten Vorranggebietes) beobachtet worden. „Der Schwarzstorch unternimmt ausgedehnte Nahrungsflüge bis zu einem Radius von 15 km um den Horstplatz.“ (Quelle: Planungsverband Region Chemnitz (Hrsg.) „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz“). Wo die Brutplätze derselben sich befinden, sollte vor der Beschlussfassung festgestellt werden. Es könnte aber anzunehmen sein, dass diese im Mischwaldbestand am Oberlauf der Striegis (Memendorf) oder der kleinen Striegis (Schönherstadt) also unmittelbar im betroffenen Bereich vorzufinden sind.

Auch wenn die Bundesratsinitiative der Landesregierung Sachsens (912. Sitzung des Bundesrates am 05.07.2013) nicht von Erfolg beschieden war und die Bundesregierung nicht auf eine bundeseinheitliche diesbezügliche Regelung erkannt hat sollte der Standpunkt der Sächsischen Landesregierung Niederschlag im zu beschließenden Regionalplan finden. Demnach soll die 10fache Gesamthöhe der Anlage die Obergrenze der Angemessenheit für die höhenbezogene Abstandsregelung markieren.

In Anlehnung an diese Bundesratsinitiative intervenieren wir nicht nur im eigenen sondern vor allem im Interesse der Allgemeinheit gegen den vorliegenden Entwurf des Windenergiekonzeptes und die ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen mit 50 und mehr Metern Gesamthöhe im Gebiet der Stadt Oederan und ihrer Ortsteile.

Wir bitten um Eingangsbestätigung sowie eine Antwort. Hierfür haben wir uns als Wiedervorlage den 31.05.2016 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Susan Leithoff
Ortsvorsteherin

Uwe Klöden
Ortschaftsrat

Dr. Ines Werner
Ortschaftsrätin

Michael Münch
Ortschaftsrat

Jörg Falke
Ortschaftsrat

Mirko Oehme
Ortschaftsrat

Jürgen Bergelt
Ortschaftsrat

Dietmar Büttner
Ortschaftsrat